



Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Dieser Handlungsleitfaden soll helfen, verantwortlichen Funktionsträger/-innen im Falle des Verdachts sexuellen Missbrauchs Handlungssicherheit zu geben. Ein Verdachtsfall im eigenen Verein löst Unsicherheit und auch persönliche Betroffenheit aus, die ein besonnenes Handeln erschweren. Aus den Erfahrungen, die der Verein aus einem konkreten Fall in den Jahren 2010 bis 2013 machen musste, sowie einem Seminar „Aktiver Kinderschutz im Verein“ ist dieser Leitfaden zusammengetragen worden, um dieser Unsicherheit entgegen zu wirken und konkrete Maßnahmen und Schritte zu benennen.

Bei ersten Verdachtsmomenten ist in vielen Fällen nicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten oder unbegründeten Verdacht handelt. Neben der schriftlichen Dokumentation ist deshalb Sorgfalt und Diskretion geboten. Auf für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

Die in diesem Leitfaden aufgeführten Punkte sind thematisch geordnet und erscheinen daher nicht zwangsläufig in der Reihenfolge, in der sie in die Tat umgesetzt werden müssen.

Es ist versucht worden, in diesem Text eine durchgängige Begrifflichkeit zu verwenden. Die am Verdachtsfall beteiligten Seiten werden „mutmaßlich geschädigte Person“ und „verdächtige Person“ genannt. Die Tatsache, dass auf beiden Seiten mehrere Personen stehen können, wurde sprachlich zwar nicht ausdrücklich berücksichtigt, gilt aber implizit als eingeschlossen. Trotzdem ist dieser Text nicht unbedingt in juristischer Schärfe verfasst, sondern in erster Linie als verständliches Papier gedacht, das in einer konkreten Situation erste Unterstützung bieten soll. Je nach Lage der Dinge ist das Hinzuziehen professioneller Fachleute zu den jeweiligen Themen eine dringende Empfehlung.

Allererste Maßnahmen

1. Ab dem ersten Verdacht ist es erforderlich, alle Verdachtsmomente, alle getroffenen Maßnahmen und gefassten Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumente, Vermerke und Protokolle müssen sicher verschlossen aufbewahrt werden.
2. Für den Fall, dass der Vorfall bereits öffentlich ist, ist schnellstmöglich eine Sprachregelung für den Umgang mit der Presse zu finden und vereinsintern zu verbreiten.

Nicht allein bleiben

1. Die Person, der der Verdacht bekannt wurde, wendet sich unbedingt an eine zweite Person ihres Vertrauens. Niemand sollte in einer solchen Situation für sich allein bleiben.
2. Ruhe bewahren und nicht in Aktionismus verfallen. Weitreichende Entscheidungen sollen niemals allein und möglichst nur mit professioneller Hilfe getroffen werden. (z.B. keine unbedachte Strafanzeige ohne Rücksprache, keine unbedachte Konfrontation (Eltern, mutmaßlich geschädigte Person))
3. Im Fall, dass die mutmaßlich geschädigte Person sich direkt an ein Mitglied wendet und die Sorgeberechtigten noch nicht informiert sind, muss unter Einbezug des Geschäftsführenden Vorstandes geklärt werden, ob eine Information der Sorgeberechtigten erfolgen soll. Ggf. sollte vorher eine Beratungsstelle hinzugezogen werden. Der Wille der mutmaßlich geschädigten Person muss unbedingt berücksichtigt werden

Informieren des Vorstands

1. Der Vorstand wird unverzüglich über den Vorfall informiert. Dabei ist es unerheblich, welcher Person des Vorstands die Information zugetragen wird. So kann sich zuerst an eine Person, der man sich eventuell leichter mitteilen kann, gewendet werden. Allerdings muss diese sofort den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende informieren.
2. Der/die erste Vorsitzende informiert den Geschäftsführenden Vorstand.
3. Auch im weiteren Verlauf muss der/die erste Vorsitzende über alle Vorgänge in der Sache informiert werden.

Zuständigkeit

1. Solange der Vorstand keinen anderen Beschluss fällt, ist der/die erste Vorsitzende in der Sache zuständig.
2. Sobald die Umstände es erlauben, wird eine Sitzung zur Information des gesamten Vorstandes einberufen. Hier wird ein Beschluss gefasst, der die zuständige Person in der Sache bestimmt.
3. Die zuständige Person ist für die weitere Bearbeitung des Verdachtsfalles federführend verantwortlich und übernimmt die Aufgabe der Dokumentation.
4. Die zuständige Person wird nach allen Möglichkeiten durch den Vorstand unterstützt, um der Situation gerecht zu werden.
5. Federführend verantwortlich heißt, die zuständige Person koordiniert die anzugehenden Aufgaben. Sie kann Aufgaben auch komplett delegieren.
6. Der Vorstand ist immer als Ganzes in der Sache verantwortlich.

Beratungsstelle aufsuchen

1. Der Vorstand nimmt Kontakt mit einer Beratungsstelle auf. Dies kann vorerst auch ohne Beteiligung der Eltern geschehen.
2. Eine aktuelle Liste vertrauenswürdiger Beratungsstellen liegt im „Notfallkoffer“.

Gemeinsamer Informationsstand im Vorstand

1. Es wird frühestmöglich damit begonnen einen gemeinsamen Informationsstand im Vorstand herzustellen.
2. Die zuständige Person ist dafür verantwortlich, dass innerhalb des Vorstandes ein gemeinsamer Informationsstand besteht.
3. Hat der Verdachtsfall im weitesten Sinne im Vereinskontext stattgefunden, wendet sich der Vorstand aktiv an die Mitglieder. Insbesondere ehemalige Vorstandsmitglieder oder besonders aktive Mitglieder werden in die Klärung der Sachlage mit einbezogen. Der Vorstand muss abwägen, ob eine Einbeziehung von Mitgliedern außerhalb des Vorstands noch vor einem ersten Gespräch mit der verdächtigten Person notwendig ist. Spätestens nach einem ersten Gespräch muss dies auf jeden Fall geschehen.
4. Der Vorstand soll nicht als „Ermittler“ agieren und insbesondere kein Urteil fällen, sondern relevante Informationen, die bereits im Verein bekannt sind, sammeln, um auf dieser Grundlage besser Entscheidungen fällen zu können.
5. Insbesondere muss der/die erste Vorsitzende und ggf. die zuständige Person in die Lage versetzt werden, den Verein nach außen in der Sache kompetent vertreten zu können.

6. Der Vorstand sollte in der Lage sein, folgende Fragen beantworten zu können:
 - a. Gab es ähnliche Vorfälle/Verdachtsmomente/Auffälligkeiten schon früher?
 - b. Wenn ja, wurde bereits das Gespräch mit der verdächtigten Person gesucht?
 - c. Wenn ja, was waren die Ergebnisse?
 - d. Wenn nein, was waren die Gründe dafür, kein Gespräch zu führen?

Maßnahmen zur Informationsgewinnung können sein:

Einzelgespräche: Im Vorstand aufteilen, wer mit welchen geeigneten Personen spricht. Anschließend Austausch der Ergebnisse.

Allgemeine Regeln für Gespräche mit Eltern, mutmaßlich geschädigter oder verdächtigter Person

1. Zu Beginn eines Gesprächs muss das Mitglied des Vereins deutlich machen, ob es in der Rolle eines Vereinsmitgliedes oder als Privatperson an dem Gespräch teilnimmt.
2. Führt die Person das Gespräch als Mitglied des Vereins, muss sie vorher darauf hinweisen, dass Informationen, die für weitere Handlungen in der Sache seitens des Vereins von Bedeutung sind, in den geschäftsführenden Vorstand weitergetragen werden. (Keine falschen Versprechen abgeben: Wunsch: „Das darfst du aber nicht weiter sagen!“ Entgegnung: „Ich kann dir versprechen, dass wir gemeinsam darüber reden, was wir als nächstes machen. Ich kann dir aber nicht versprechen, dass ich wichtige Dinge nicht dem Vorstand weitererzähle. Aber wir reden auf jeden Fall vorher darüber.“ –oder– „Ich kann Ihnen nicht versprechen, Informationen die für den Umgang mit dem Fall für den Verein von Bedeutung sind, nicht weiter zu geben.“)
3. Ist nicht eindeutig, ob ein Gespräch ausschließlich in der Rolle eines Mitglieds des Vereins stattgefunden hat, so muss am Ende unbedingt explizit erfragt werden, welche Informationen weitergetragen werden dürfen und welche nicht.
4. Der Vorstand sensibilisiert die Mitglieder für eine adäquate Kommunikation und informiert aktiv über die Gesprächsempfehlungen.
5. Sofern das Gespräch im Auftrag oder als Repräsentant des Vereins geführt wird, ist über Inhalt und insbesondere darin getroffene Vereinbarungen eine Notiz anzufertigen und der Dokumentation des Falles beizufügen.

Gespräch mit Eltern und mutmaßlich geschädigter Person

1. Wenden die Eltern sich nicht selbstständig an den Verein, sollte ein Gespräch durch vom Vorstand bestimmte Vertreter des Vereins gesucht werden. Ggf. sollte eine Beratungsstelle zum Gespräch hinzugezogen werden.
2. Die Entscheidung, ob ein Gespräch gesucht wird, soll sich am Kindeswohl orientieren.
3. Das Gespräch soll Klärungsbereitschaft signalisieren.
4. Es ist unbedingt zu klären, was für die mutmaßlich geschädigte Person getan werden kann und welche Erwartungen diese an den Verein hat. Insbesondere ist zu klären, unter welchen Umständen eine weitere Teilnahme am Vereinsleben für die mutmaßlich geschädigte Person in Frage kommt.
5. Über den weiteren Verlauf des Klärungsprozesses sollte reger Kontakt zu den Eltern und der mutmaßlich betroffenen Person gehalten werden.

Gespräch mit verdächtigter Person

1. Der verdächtigten Person muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zur Sache zu äußern und ihre Sicht der Dinge dem Vorstand darzulegen.
2. Ein offizielles Gespräch mit der verdächtigten Person führen mindestens zwei vom Vorstand bestimmte Personen.
3. Während des ersten Gesprächs wird der verdächtigten Person mitgeteilt, dass Folgendes von ihr erwartet wird:
 - a. Sie muss aktiv um das Vertrauen des Vorstands bemüht sein.
 - b. Von ihr wird ein aktives Bemühen um Klärung der Sache erwartet, etwa die freiwillige Teilnahme an weiteren Klärungsgesprächen.
 - c. Sie muss den Vorstand aktiv über etwaige juristische Verfahren in der Sache informieren.
4. Diese Verhaltensregeln dienen der gegenseitigen Vertrauensbildung und beeinflussen die Entscheidung des Vorstandes über eine weitere Teilnahme der verdächtigten Person am Vereinsbetrieb.
5. Der Vorstand entscheidet, ggf. unter Absprache mit der verdächtigten Person, unter welchen Voraussetzungen eine weitere Teilnahme an Vereinsaktivitäten möglich ist.

Maßnahmen im Sportbetrieb

1. Der reguläre Sportbetrieb wird so organisiert, dass die mutmaßlich geschädigte und die verdächtige Person keinen Kontakt mehr haben.
2. Ist die verdächtige Person in der Jugendarbeit tätig, wird sie bis zur Klärung von ihren Aufgaben in der Jugendarbeit entbunden.
3. Die verdächtige Person soll bis zur Klärung des Verdachts nicht mehr an Veranstaltungen, die explizit für Kinder und Jugendliche gedacht sind, teilnehmen.
4. Es ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte sowohl der mutmaßlich geschädigten wie auch der verdächtigten Person gewahrt bleiben.

Kommunikation nach innen

1. Alle direkt Betroffenen sind über das genaue Vorgehen des Vereins aufzuklären.
2. Liegt ein begründeter Verdacht vor, der einen Ausschluss der verdächtigten Person von bestimmten Aktivitäten im Verein erforderlich macht, so sind nach den Gesprächen mit sowohl der mutmaßlich geschädigten als auch der verdächtigten Person die Mitglieder innerhalb einer Woche schriftlich zu informieren.
3. Die Information soll sachlich und faktenbezogen erfolgen. Schwerpunkt soll auf dem weiteren Vorgehen des Vereins liegen. Auf keinen Fall sollten vertrauliche Informationen oder Informationen über den vermeintlichen Tatbestand weitergegeben werden.
4. Insbesondere bei längeren juristischen Verfahren ist darauf zu achten, dass auch nach außen kommuniziert wird, wenn keine relevanten Veränderungen zu erkennen sind.
5. Generell sollten die Mitglieder mindestens halbjährlich über den aktuellen Stand des Verdachts/Verfahrens und die nächsten Schritte schriftlich informiert werden. Bei wesentlichen neuen Erkenntnissen sollte eine Information in kürzeren Intervallen erfolgen.
6. Der Vorstand hat zu prüfen, ob über die schriftliche Information hinweg weitere Informationsveranstaltungen erforderlich sind, wie z.B. Versammlungen, Elternabende usw.

7. War die verdächtige Person in der Jugendarbeit tätig, soll ein Elternabend unter Leitung des Vorstands durchgeführt werden. Der Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin zum Kinderschutz sollte anwesend sein, ggf. ist der Ältestenrat hinzuzuziehen(z.B. zur Unterstützung junger Betreuer).
8. Dem besonderen Informationsbedürfnis der Eltern ist Rechnung zu tragen.
9. Der Vorstand soll aktiv um Rückmeldung von den Mitgliedern bezüglich seines Kommunikationsstils bemüht sein. Insbesondere sollten im Verein weniger präsente Personen befragt werden, um zu klären, ob wirklich alle Mitglieder adäquat informiert werden.

Kommunikation nach außen - Umgang mit der Presse

1. Die Vertretung des Vereins nach außen übernimmt ausschließlich der/die erste Vorsitzende, es sei denn, der Vorstand fasst dazu einen anders lautenden Beschluss.
2. Den Mitgliedern wird empfohlen, sich nicht in der Sache zu äußern, sondern auf den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende zu verweisen. Gegebenenfalls sollte der Vorstand eine Presseformulierung festlegen.
3. Wer sich entgegen obiger Empfehlung dennoch in der Sache nach außen äußert, muss deutlich machen, dass er sich als Privatperson äußert und nicht in Vertretung des Vereins. Dabei ist neben der Respektierung der Persönlichkeitsrechte der mutmaßlich geschädigten und der verdächtigten Person auch zu beachten, dass dem Verein kein Schaden zugefügt wird.
4. Der Vorstand hat zu klären, ob eine Pressemitteilung erfolgen soll. Diese sollte ggf. faktenorientiert ohne die Nennung von Namen informieren.

Sonstiges

1. Etwaige juristische Prozesse sollten von einem Vorstandsmitglied begleitet werden.
2. Gegebenenfalls sollte, wenn in der Sache diskutiert wird, jeweils eine Person als „Anwalt“ für die verdächtige bzw. mutmaßlich geschädigte Person fungieren und gezielt aus dessen Perspektive argumentieren. So kann im Vorstand eine einseitige Vorgehensweisen leichter hinterfragt werden.